

# RS Vwgh 2000/10/23 96/17/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §64a Abs1;

AVG §66 Abs4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/17/0358 E 27. November 2000

## Rechtssatz

Die Zurückweisung einer Berufung hat durch die Berufungsbehörde und nicht durch die "Unterinstantz" zu erfolgen, es sei denn, die "Unterinstantz" ist im betreffenden Vollzugsbereich die höchste Behörde.

## Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Allgemeininhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996170359.X01

## Im RIS seit

11.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)